

# **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtung (Friedhofssatzung – FS) der Gemeinde Tiefenbach vom 09.11.2017**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereiche**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner und -angehörige, betreibt die Gemeinde Tiefenbach als eine öffentliche Einrichtung (einheitliche Bestattungseinrichtung im Sinne von Art. 21 GO):

- a) die Friedhöfe in Kirchberg vorm Wald, Haselbach und Tiefenbach (Friedhof an der Pfarrkirche und Friedhof am Hochstiftsweg),
- b) das Leichenhaus in Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg vorm Wald,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindeangehörigen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3**

#### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Tiefenbach ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bestattungsverordnung),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sicher gestellt ist,
  - d) Tod- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf (auf Antrag) der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (3) Im Friedhof „An der Pfarrkirche“ in Tiefenbach ist das Bestattungs- und Benutzungsrecht (außer beim Priestergrab) eingeschränkt. Bei diesem Friedhof besteht nur noch bis zum Ablauf des 31.12.2019 ein befristetes Recht auf Beisetzung oder Bestattung, das sich zudem auf folgenden Personenkreis beschränkt:
  - a) Ehegatten, von denen bereits ein Ehepartner im Friedhof bestattet ist,
  - b) unverheiratete Kinder, von denen schon ein Elternteil im Friedhof beerdigt ist.

Nur beim Priestergrab gibt es keine Einschränkung des Bestattungs- und Benutzungsrechts; darin darf ein Ortspfarrer (Pfarrer, der in der Pfarrei Tiefenbach offiziell gewirkt hat) bestattet oder beigesetzt werden. Nach dem 31.12.2019 endet in allen anderen Fällen des § 3 Abs. 3 die Möglichkeit der Bestattung oder Beisetzung.

### **§ 3 a**

#### **Grabpflegerecht für den Friedhof „An der Pfarrkirche“ in Tiefenbach**

Das „Grabpflegerecht“ (= Nutzungsrecht ohne Bestattungs- und Beisetzungsrecht) gilt für Grabbesitzer im Friedhof „An der Pfarrkirche“ in Tiefenbach, die kein Recht zur Bestattung oder Beisetzung mehr haben, oder die ausdrücklich auf ihr Bestattungs- oder Beisetzungsrecht verzichten, aber ihre Grabstätte (trotz abgelaufener Ruhefrist) nicht aufgeben wollen. Auf Antrag erhalten diese Grabbesitzer ein höchstens bis zum Ablauf des 31.12.2039 befristetes Grabpflegerecht. Dieses Grabpflegerecht wird jeweils auf die Dauer von fünf Jahren eingeräumt.

### **§ 4**

#### **Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde Tiefenbach verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

### **§ 5**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegen stehen, durch Einigung mit dem Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben werden sind. Die Gemeinde

kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegen stehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten aufgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals oder der Friedhofsverwaltung haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - b) zu rauchen oder zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeuge oder mit Sportgeräten aller Art zu befahren. Rollstühle oder vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Menschen sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerblich oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik und Flaschen, sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis abzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung umgehend (möglichst frühzeitig) vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## **§ 8**

### **Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Dauer- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **III. Grabstätte und Grabmale**

### **§ 9**

#### **Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

## § 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Einzelgrabstätten (Einzelgrab als Erdgrab)
  - b) Familiengrabstätten (Familiengrab als Erdgrab)
  - c) Urnengrabstätten (Urnengrab als Erdgrab)
  - d) Grabkammern (einfachbreit/als Zweifach- oder Dreifach-Tiefgrab und Erdgrab)
  - e) Urnennischen (Urnengrabfächer mit zwei-, vierfacher Belegungsmöglichkeit in einer Urnenwand)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind in einer Reihe fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In einer **Einzelgrabstätte** kann ein Verstorbener (Sarg/ eine Urne), in einer Einzelgrabstätte als Tiefgrab (§ 10 a) können maximal zwei Verstorbene (Särge/ oder Urnen), bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen, beigesetzt werden.  
In einer **Familiengrabstätte** können zwei Verstorbene (auch bei Verwendung von Särgen) nebeneinander (in einer Ebene/Höhe) beigesetzt werden (im Unterschied zu Einzelgrabstätten oder Grabkammern. In einer Familiengrabstätte als Tiefgrab (§ 10 a) können maximal vier Verstorbene (Särge/ Urnen) bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.  
In einer **Grabkammer** mit Zweifachbelegung (= Tiefgrab § 10 a) können höchstens zwei Verstorbene (Särge/ Urnen), in einer Grabkammer mit Dreifachbelegung (= Tiefgrab § 10 a) höchstens drei Verstorbene (Särge/ Urnen), bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.  
In einer **Urnengrabstätte** können bis zu vier Urnen, bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.  
In einer **Urnennische** mit Doppelbelegung können bis zu zwei Urnen, in einer Urnennische mit Vierfachbelegung können bis zu vier Urnen, bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.  
**Anonyme Grabstätten** sind Grabstätten ohne Hinweise auf Verstorbene (z. B. ohne Grabmale, Schilder) und ohne jegliche Kennzeichnungen. Sie können auch als Urnensammelgräber eingerichtet werden. Anonyme Grabstätten jeder Art dürfen nicht gekennzeichnet werden.
- (4) Die gesamte Anzahl der möglichen Beisetzungen richtet sich bei Erdbestattungen nach der Bodenbeschaffenheit, Lage und dem Zustand der einzelnen Grabstätte. In einer Einzel- oder Familiengrabstätte dürfen auch Urnen beigesetzt werden (z. B. Urne statt Beisetzung eines Sarges).

- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

#### **§ 10 a** **Einfach- und Tiefgräber**

Einfachgräber sind Erdgräber, in denen keine Tieferlegung des Sarges (keine Beisetzung übereinander) möglich ist.

Tiefgräber sind Erdgräber, in denen Sargbeisetzungen übereinander während des Laufes einer Ruhefrist (§ 28) zulässig sind. Als Tiefgräber können Grabstätten nur beansprucht werden, wenn Bodenbeschaffenheit und Lage es zulassen.

#### **§ 11** **Aschenreste und Urnenbesetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 Bestattungsverordnung entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnennischen oder Urnensammelgräbern, aber auch in Erdgräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten und Urnennischen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter oder wasserdichter Art zu entsorgen.

#### **§ 12** **Größe der Grabstätten**

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Maßen ausgehoben. Die Ausmaße der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten soll mindestens 0,40 m betragen. Die Art und Lage der jeweiligen Grabstätte ergibt sich aus dem jeweiligen Belegungsplan für die einzelnen Friedhöfe.

#### **§ 13** **Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird **erstmalig** ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Dauer der Ruhefrist (je nach Grabart und je nach Friedhof) verliehen.

- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Generell werden Grabnutzungsrechte (außer beim Sterbefall und bei der erstmaligen Vergabe) bei diesen Verlängerungen jeweils auf weitere **fünf** Jahre ausgesprochen (auch beim Grabpflegerecht nach § 3 a).
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinaus reicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### **§ 14**

#### **Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bestattungsverordnung genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bestattungsverordnung hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen den Verstorbenen nahe stehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der

Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten ggf. für die Erstanlage und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz kann das Grabnutzungsrecht erworben werden.

## **§ 15**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte – oder sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (s. § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 16**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und das Umfeld nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, Baum oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme



nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 30).

- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet.

## **§ 17**

### **Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch die Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlagen mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, seines Inhalts, der Form und der Anordnung,
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widersprechen (Ersatzvornahme § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 18**

### **Größe von Grabmalen, des Grabbeetes einschließlich Einfriedungen**

- (1) Die Grabmale dürfen in der Regel die Breite des Grabbeetes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten. Die Regelbreite einschließlich Einfriedung oder Einfassung beim Grabbeet beträgt bei Einzelgräbern höchstens 0,80 m und bei Familiengräbern höchstens 1,40 m
- (2) Die Länge des Grabbeetes (Regelmaß) beträgt 1,80 m.
- (3) Urnengräber sind in der Regel (höchstens) 0,70 m breit und (maximal) 1,0 m lang.

- (4) Im Einzelfall können sich bei bereits **bestehenden** Gräbern (je nach Lage und Standort) davon Abweichungen ergeben, wobei bei Veränderungen die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen ist.

## **§ 19 Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

## **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Umstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Absatz 2 genannten Personen entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung unverzüglich vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme § 30).
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmäler und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit (= -frist) und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 14 Absatz 2 Pflichtigen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Absicht, solche Grabmäler oder Anlagen entfernen oder verändern zu wollen, ist - auch nach Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechts - mindestens zwei Monate **vorher** der Gemeinde anzuzeigen.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 21 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener (Urnen) bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch, bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 Bestattungsverordnung.

## **§ 22**

### **Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn:
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 Bestattungsverordnung vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 23**

### **Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 24**

### **Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleidungen und Einsargen der Leichen haben durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 25** **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere:

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Absatz 1 c) und der Ausschmückung nach Absatz 1 e) befreien.

## **§ 26** **Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter und über der Erde (z.B. im Erdgrab oder in einer Urnennische). Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnennische/ die Grabkammer geschlossen ist.

## **§ 27** **Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und gegebenenfalls mit dem zuständigen Pfarramt fest.

## **§ 28** **Ruhefristen**

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Grabstelle beträgt

- a) für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 10 Jahre, im Haselbacher Friedhof 15 Jahre,
- b) für Urnen (Aschenreste) 10 Jahre,
- c) bei Grabkammern 12 Jahre
- d) bei allen anderen Gräbern (oder Bestattungen) im Friedhof in Haselbach 25 Jahre, im Friedhof in Kirchberg v. W. 20 Jahre, im Friedhof „Am Hochstiftsweg“ 20 Jahre, im Friedhof „An der Pfarrkirche in Tiefenbach“ im Nordteil 20 Jahre, im Süd- und Westteil 15 Jahre.

- (2) Wird während der Ruhefrist der ersten Leiche in einem Grab eine zweite Leiche beigesetzt, so beginnt für die zweite Beisetzung eine neue Ruhefrist nach Absatz 1 zu laufen.

## **§ 29**

### **Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrags des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 Bestattungsverordnung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 30**

#### **Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 31**

#### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 32**

#### **Zuwiderhandlungen**

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,

- d) sich gegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

**§ 33  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtung (Friedhofssatzung – FS) der Gemeinde Tiefenbach vom 04.11.2013 in der letzten Änderungsfassung vom 05.02.2015 außer Kraft.

Tiefenbach, 09.11.2017



*Huber*

.....  
(Silbereisen, 1. Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde

- a) vom Gemeinderat Tiefenbach am 27.07.2017 beschlossen,
- b) im Rathaus Tiefenbach, Zimmer Nr. 1.05 (1.OG) am 10.11.2017 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v.W. hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.11.2017 angeheftet und wieder abgenommen am

.....  
*10.11.2017*

Tiefenbach, .....  
*10.11.2017*

Gemeinde Tiefenbach

*[Signature]*  
i.A. Aschenbrenner, VR

